



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 22. Juni 2023

OECD-Mindeststeuer. Auswirkungen auf die Disparität zwischen den Kantonen und Formen der kantonalen Umsetzung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Postulat «OECD-Mindeststeuer. Auswirkungen auf die Disparität zwischen den Kantonen und Formen der kantonalen Umsetzung» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und stellt fest, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nur am Rande von dieser Vorlage betroffen ist. Auch ist davon auszugehen, dass der Kanton bei keinem Fall den Lead für die Veranlagung innehaben wird. Folglich erwartet die Standeskommission nur sehr geringe steuerliche Mehreinnahmen, weshalb die Planung von Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft zum aktuellen Zeitpunkt nicht opportun erscheint.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Antwortraster: Geplante und beschlossene Massnahmen der Kantone im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung

Frage	Massnahme	Aufkommenswirkung der Massnahme	Zeithorizont	Quelle
Welche Anpassungen bei den Unternehmenssteuern im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Es sind weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.	n/a	n/a	n/a
	...			
Welche anderen steuerlichen und/oder nicht-steuerlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Es sind weder Massnahmen geplant noch umgesetzt.	n/a	n/a	n/a
	...			
Wie hoch schätzen Sie das Aufkommenspotenzial einer Ergänzungssteuer für Ihren Kanton (einschliesslich des	-	Fr. 0	-	-



Bundesanteils von 25%) ein? ¹				
Wie hoch schätzen Sie den Gesamt- aufkommenseffekt der zuvor erwähnten Massnahmen einschliesslich des Aufkommenspotenzials aus der Ergänzungssteuer ein?	-	Fr. 0.15 Mio.	-	-

¹ Gehen Sie von einer Aufteilung der Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer unter den Kantonen gemäss Vorschlag des EFD in der Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung aus. Diese kann hier abgerufen werden: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/14/cons_1. Allfällige Einnahmen aus einer Income Inclusion Rule verbleiben im Kanton der (Zwischen)Holding. Allfällige Einnahmen aus einer Ergänzungssteuer aus gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden stehen dem jeweiligen Gemeinwesen zu. Bei solchen Geschäftseinheiten des Bundes verbleiben 17% dem jeweiligen Kanton.